

Tenor

1. Die Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Recht auf Freizügigkeit und auf freien Aufenthalt sowie die Grundsätze der Äquivalenz und des gegenseitigen Vertrauens sind dahin auszulegen, dass die Justizbehörde, die einen aufgrund des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung erlassenen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, nicht verpflichtet ist, der Person, gegen die der Haftbefehl ergangen ist, die nationale Entscheidung über ihre Festnahme und die Informationen über die gegen diese Entscheidung möglichen Rechtsbehelfe zu übermitteln, solange sich diese Person im Mitgliedstaat der Vollstreckung des Haftbefehls aufhält und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Ausstellung des Haftbefehls nicht übergeben worden ist.
2. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass er die ausstellende Justizbehörde verpflichtet, ihrem nationalen Recht so weit wie möglich eine mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung konforme Auslegung beizumessen, die es ihr ermöglicht, ein Ergebnis zu gewährleisten, das mit dem Zweck vereinbar ist, der mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 verfolgt wird. Der Rahmenbeschluss steht dem entgegen, dass diese Behörde durch das nationale Recht dazu verpflichtet wird, der Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, vor ihrer Übergabe an die Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats die nationale Entscheidung über ihre Festnahme und die Informationen über die gegen diese Entscheidung möglichen Rechtsbehelfe zu übermitteln.

(¹) ABl. C 163 vom 3.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București, Rumänien) — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Sector 1 a Finanțelor Publice/VB, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Serviciul Soluționare Contestații 1

(Rechtssache C-146/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Durchführungsbeschlüsse 2010/583/EU und 2013/676/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Art. 193 dieser Richtlinie abweichende Sonderregelung einzuführen – Reverse-Charge-Verfahren – Lieferung von Holzzerzeugnissen – Nationale Regelung, nach der für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens eine Erfassung für Mehrwertsteuerzwecke erforderlich ist – Grundsatz der steuerlichen Neutralität)

(2022/C 318/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Sector 1 a Finanțelor Publice

Beklagte: VB, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Serviciul Soluționare Contestații 1

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der das Reverse-Charge-Verfahren nicht für einen Steuerpflichtigen gilt, der vor der Bewirkung der steuerpflichtigen Umsätze seine Erfassung für Mehrwertsteuerzwecke weder beantragt noch von Amts wegen erhalten hatte.

(¹) ABl. C 228 vom 14.6.2021.